

Begünstigungserklärung prima k 2018

Personalien

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ, Ort	

als versicherte Person des Generali KTI-Vertrages Nr. KV6006-6904 mit der *innova* Versicherungen AG, Bahnhofstrasse 4, 3073 Gümliigen bestimmt folgende Begünstigung:

Vertragliche Begünstigung gemäss AVB Art. 3.2.2 (Ausgabe 2018)

Das Todesfallkapital erhalten die in der Anmeldung zur Versicherungsdeckung begünstigten Personen. Eine Änderung der begünstigten Personen ist bis zum Tod jederzeit möglich und frei wählbar. Diese ist dem Krankenversicherer schriftlich mitzuteilen. Sind keine begünstigten Personen schriftlich mitgeteilt worden, findet die folgende Begünstigungsordnung Anwendung.

- Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- Die Eltern,
- Die Geschwister,
- Die übrigen gesetzlichen oder eingesetzten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Begünstigte mit ihren Quoten bezeichnet und fällt ein Begünstigter weg, so fällt sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen (proportional) zu.

Begünstigung

Die versicherte Person bezeichnet für den Fall des Ablebens folgende Person(en) als anspruchsberechtigt auf das fällig werdende Todesfallkapital:

1.	Name		Vorname	
	Geburtsdatum		Anteil in %	
	Adresse			
	Verhältnis zur versicherten Person			
2.	Name		Vorname	
	Geburtsdatum		Anteil in %	
	Adresse			
	Verhältnis zur versicherten Person			
3.	Name		Vorname	
	Geburtsdatum		Anteil in %	
	Adresse			
	Verhältnis zur versicherten Person			

Mit dieser Begünstigungserklärung widerruft die versicherte Person allfällige früher eingereichte Erklärungen. Diese Begünstigung kann jederzeit schriftlich widerrufen und durch eine anderslautende Erklärung ersetzt werden. Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gehen vor.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

--	--

Erläuterungen zu den einzelnen Begünstigungskategorien

Wer ist „Ehegatte“ oder „eingetragene Partnerin/eingetragener Partner“?

Mann und Frau vom Moment der zivilen Eheschliessung an bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Nur getrenntlebende Eheleute bleiben bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil „Ehegatten“. Der/die überlebende eingetragene Partner/in wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern das Zivilstandsamt diese Partnerschaft öffentlich beurkundet hat.

Wer sind „direkte Nachkommen“?

Kinder, inkl. Adoptivkinder.

Was heisst „in erheblichem Masse unterstützt“?

Die versicherte Person übernimmt gegenüber einer (oder auch mehreren) durch ihn unterstützte(n) Person(en) die Funktion des Versorgers. Dies wird gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen angenommen, wenn:

- die versicherte Person mehr als 50% des Unterhaltes der unterstützten Person übernimmt,
- der Begünstigte wirtschaftlich und nicht bloss ideell von der versicherten Person abhängig ist,
- dem Begünstigten durch den Wegfall des Versorgers eine wesentliche Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebensweise droht,
- es sich um eine regelmässige Unterstützung handelt.

Die Unterstützung kann sowohl aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift als auch aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Unterstützte Personen können daher auch sein: Pflegekinder; geschiedene Ehepartner die Unterhaltszahlungen erhalten; Lebenspartner, die vor dem Tode der versicherten Person noch nicht fünf Jahre mit ihm zusammengelebt haben und auch nicht für gemeinsame Kinder aufkommen müssen; usw.

Was heisst „in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt“?

Unter diesen Punkt fallen sämtliche Formen von Lebensgemeinschaften (verschiedenen oder gleichen Geschlechtes), die vor dem Tod der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert haben. Eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, die beim Zivilstandsamt eingetragen ist, fällt nicht unter diese Bestimmung, weil der/die überlebende eingetragene Partner/in dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt wird.

Was bedeutet „für den Unterhalt ... gemeinsamer Kinder“?

Darunter fallen diejenigen unverheirateten Lebenspartner, die zwar mit der verstorbenen, versicherten Person gemeinsame Kinder haben, für deren Unterhalt sie aufkommen, aber nicht bzw. noch nicht fünf Jahre mit ihm zusammenlebten.

Regelung bei „Eltern“ und „Geschwister“

Die Begünstigung nur eines Elternteils oder nur eines Bruders/einer Schwester ist gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen zulässig. Ebenso zulässig ist auch die Zuweisung unterschiedlicher Anteile untereinander.

Was bedeutet „übrige Erben“?

Als übrige Erben gelten nur die gesetzlichen Erben und die mittels letztwilliger Verfügung (Testament oder Erbvertrag) eingesetzten Erben. Ein solcher „eingesetzter“ Erbe ist nur, wer eine Quote (Prozentsatz, Anteil) am Erbe erhalten soll.